

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Niklas Schrader und Ferat Koçak (LINKE)**

vom 03. April 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. April 2023)

zum Thema:

**Bundesweite Hausdurchsuchungen gegen militante Neonazinetzwerke am 6. April 2022 und Ermittlungen in Berlin (II)**

und **Antwort** vom 14. April 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. April 2023)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE) und Herrn Abgeordneten Ferat Kocak (LINKE)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15229

vom 03. April 2023

über Bundesweite Hausdurchsuchungen gegen militante Neonazinetzwerke am 6. April 2022 und Ermittlungen in Berlin (II)

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Über wie viele sogenannte „Gefährder“ und „Relevante Personen“ im Phänomenbereich PMK-rechts hat der Senat derzeit Kenntnis? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)
2. Wie viele dieser „Relevanten Personen“ sind „Führungsperson“, „Unterstützer“, „Logistiker“ oder „Akteur“? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 1.-2.:

Im Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität -rechts- sind im Landeskriminalamt Berlin Gefährder in unterer einstelliger Anzahl sowie Relevante Personen in unterer zweistelliger Anzahl eingestuft.

Führungspersonen und Unterstützer/Logistiker sind jeweils im unteren einstelligen Bereich, Kontakt-/Begleitpersonen in oberer einstelliger Anzahl sowie Akteure in unterer zweistelliger Anzahl bekannt. Zum Teil sind einer Person mehrere Funktionstypen zugeordnet. Die Veröffentlichung der genauen Anzahl der hier erfragten „Gefährder“ und „Relevanten Personen“ würde, ggf. unter Beiziehung weiterer Informationen, Rückschlüsse auf konkrete Personen zulassen. Eine detailliertere Antwort kann daher nicht erfolgen.

3. Wie viele „Gefährder“ und „Relevante Personen“ nach Art und Gesamtheit agieren nach Kenntnis des Senats bei der rechten Anschlagsserie in Neukölln?
4. Wie viele von den Sicherheitsbehörden als „Gefährder“ eingestufte extreme Rechte haben Bezüge zur "Atomwaffen Division" (AWD)? Welche weiteren Bezüge haben die Gefährder mit AWD-Bezug zu extrem rechten Parteien, zum Netzwerk „Freie Kräfte“, zum Netzwerk extrem rechte Musik wie zum Beispiel zu den Hammerskins?

Zu 3.-4.:

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen. Im Bereich des Verfassungsschutzverbundes wird der Gefährder-Begriff nicht verwendet. Allgemein kann jedoch festgestellt werden, dass einzelne Berliner Sympathisanten der Atomwaffendivision Kontakte zum Netzwerk Freie Kräfte, der NPD, dem „III. Weg“ und zum Netzwerk Rechtsextremistische Musik pflegen.

5. Welche Aktivitäten der "Atomwaffen Division" sind dem Senat in Berlin bekannt geworden?

Zu 5.:

Durch die Strafverfolgungsbehörden in Berlin wurden mehrere Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Aktivitäten im Sinne der Fragestellung bearbeitet.

Gegenstand des Verfahrens 276 UJs 2279/19, das mittlerweile zu dem Verfahren 276 Js 2423/19 verbunden wurde, war unter anderem eine am 2. Dezember 2019 an einen Bundestagsabgeordneten der Linkspartei gerichtete Drohmail. Das Verfahren 231 UJs 2553/18 wurde an den Generalbundesanwalt, das Verfahren 231 UJs 1653/19 an die Staatsanwaltschaft Ulm und das Verfahren 231 Js 1398/21 an die Staatsanwaltschaft Darmstadt abgegeben. Die Akten zu den Verfahren 276 UJs 1661/20 und 276 UJs 419/20 sind mittlerweile archiviert. Daten hierzu, die im automatisierten Verfahren aufgearbeitet werden können, liegen nicht vor.

Darüber hinaus gehende Informationen zu der Gruppierung „Atomwaffen Division“ liegen, soweit dies die Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden in Berlin betrifft, nicht vor. Soweit Ermittlungsverfahren anderer Bundesländer beziehungsweise des Bundes betroffen sind, wird darauf hingewiesen, dass die parlamentarische Kontrolle von Bundes- oder Landesbehörden und ihrer nachgeordneten Behörden, einschließlich des damit einhergehenden parlamentarischen Fragerechts, ausschließlich den jeweiligen Landesparlamenten bzw. dem Deutschen Bundestag obliegt.

- a. Welche Kenntnisse hat der Senat über die Beteiligung von extrem rechten „Gefährdern“ an diesen Aktivitäten?

Zu 5.a.:

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen. Hinsichtlich der Erkenntnisse der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport, Abteilung II, Verfassungsschutz, wird auf die Antwort zu den Fragen 11 und 12 verwiesen.

- b. Welche Kenntnisse hat der Senat über Bezüge des in Potsdam wegen Aktivitäten im Zusammenhang mit einer "Totenwaffen-Division" angeklagten Lukas F. nach und Verbindungen zu extrem rechten „Gefährdern“ in Berlin?

Zu 5.b.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen. Hinsichtlich der Erkenntnisse der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport, Abteilung II, Verfassungsschutz, wird auf die Antwort zu den Fragen 11 und 12 verwiesen.

6. Welche Kenntnisse hat der Senat über das Personenpotenzial in Berlin, dass der extrem rechten „Siege“-Ideologie oder Ansätzen eines militanten, rechten Akzelerationismus zuzuordnen ist? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 6.:

Berliner Rechtsextremisten sympathisieren nur vereinzelt mit der Siegel- und der Akzelerationismus-Ideologie bzw. der militanten rechtsextremistischen Gruppierungen wie der Atomwaffen-Division. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Welche Kenntnisse hat der Senat zu Überschneidungen zwischen Akteur\*innen der NPD-Bürger\*innenwehr-Kampagne „Schutzzone“ und der rechtsterroristischen Vereinigung „Atomwaffen Division“ oder ihrer Ableger?

Zu 7.:

Dem Senat ist bekannt, dass einzelne Berliner Sympathisanten der Atomwaffen-Division an den Streifen der NPD-Kampagne „Schafft Schutzzone“ teilgenommen hatten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

8. Welche Kenntnisse hat der Senat zu Überschneidungen zwischen Verdächtigen der rechten Anschlagsserie in Neukölln und der rechtsterroristischen Vereinigung „Atomwaffen Division“ oder ihrer Ableger?

Zu 8.:

Polizeiliche Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor. Bezüglich der Erkenntnisse der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport, Abteilung II, Verfassungsschutz, wird auf die Antwort zu den Fragen 11 und 12 verwiesen.

9. Welchen Wortlaut hatten die im Prozess am Amtsgericht Tiergarten gegen einer dem Neukölln-Komplex zugerechneten Person am 25. Januar 2023 in der Verhandlung eingebrachten bzw. auf dieser vorgetragenen/zitierten Chatprotokolle des Angeklagten mit Bezug auf die rechte Terrororganisation „Combat 18“?
- Wie wurde man aus welchen Gründen aufmerksam auf die in Rede stehenden Chatprotokolle?
  - Auf welche Art und Weise erfolgte der Zugriff wie z.B. Sicherstellung, TKÜ-Maßnahmen, etc. auf die Endgeräte des Angeklagten auf denen sich die Chatprotokolle und im Rahmen welcher Maßnahme befanden?

Zu 9.:

Die Frage kann nicht beantwortet werden, da die Sachakten, deren Bestandteil auch die Protokollierung der mündlichen Hauptverhandlung ist, derzeit dem Amtsgericht Tiergarten vorliegen und dort aktuell nicht entbehrlich sind.

10. Im Online-Angebot der „B.Z.“ vom 11. März 2023 wird von einer Durchsuchungsmaßnahme gegen den Angeklagten des Prozesses aus Frage 9 berichtet, weil dieser ein Bild mit Bezug zur rechten Terrororganisation „Combat 18“ veröffentlicht haben sollen,
- welche Untergliederungseinheiten der Polizei sowie anderer Sicherheitsbehörden führten die Durchsuchungsmaßnahme am 22. Januar 2023 gegen besagten Angeklagten durch?
  - welchen genauen Bezug zu „Combat 18“ soll das in Rede stehende Bild gehabt haben für das die Durchsuchungsmaßnahme veranlasst wurde?
  - wie lautet der Name des Kanals auf dem das in Rede stehende Bild veröffentlicht worden sein soll?

- d. welche im Artikel genannten „mehrere(n) rechte(n) Devotionalien“ wurden aus welchen Gründen sichergestellt?
- e. wie viele und welche Datenträger welcher Art und Endgeräte wurden bei der Durchsuchungsmaßnahme gegebenenfalls sichergestellt?
- f. wie viele Auflistungen mit wie vielen Namen politischer Gegner\*innen wurden bei der Durchsuchungsmaßnahme, auf Datenträgern oder Endgeräten gegebenenfalls sichergestellt oder entdeckt?
- g. welche Erkenntnisse hat der Senat darüber, ob der Angeklagte Waffen oder Sprengmittel besitzt, über einen Waffenbesitzschein verfügt oder anderweitig Zugang zu Waffen oder Sprengmitteln hat?
- h. aus welchen genauen Gründen hatte die Berliner Staatsanwaltschaft, wie im Artikel angegeben, keine Kenntnis vom Stattfinden der Durchsuchungsmaßnahme?
- i. inwieweit steht die Durchsuchungsmaßnahme im Zusammenhang mit den bundesweiten und ebenso in Berlin stattgefundenen Hausdurchsuchungen am 6. April 2022?
- j. inwieweit besteht der Anfangsverdacht, dass der zitierte Vorwurf der Unterschlagung als Beschaffungskriminalität im Zusammenhang mit den vorgeworfenen Verstößen gegen das Anti-Doping-, das Arzneimittel- und das Betäubungsmittelgesetz stehen könnte?

Zu 10.-10.a-j:

Die Durchsuchungsmaßnahmen wurden durch Kräfte des Dezernats für Politisch motivierte Kriminalität -rechts- und Hasskriminalität sowie durch Unterstützungskräfte der Abteilung Operative Dienste im Landeskriminalamt Berlin durchgeführt. Die darüber hinausgehenden Fragestellungen betreffen ein zurzeit durch die Staatsanwaltschaft Berlin geführtes Ermittlungsverfahren, welches nicht abgeschlossen ist. Eine Beantwortung im Sinne der Fragestellungen würde Teile des Verfahrens offenlegen und somit den Untersuchungszweck gefährden, daher ist eine Beantwortung zurzeit nicht möglich.

11. Welche Kenntnisse hat der Senat über mögliche Kennverhältnisse, gemeinsame Treffen, Aktivitäten zwischen dem Angeklagten des Prozesses aus Frage 9 und der AfD Neukölln, AfD Berlin oder ihrer jeweiligen Funktionär\*innen?
12. Welche Schlüsse zieht der Senat für die Einschätzung von Verbindungen des Netzwerks rechtsextreme Musik mit militanten extrem rechten Strukturen in Neukölln, dass am 20. Januar 2023 als Arbeitgeber des Angeklagten mit Steffen P. ein Protagonist des Netzwerks extrem rechte Musik benannt wurde?

Zu 11.-12.:

Die Fragestellungen können aus Rechtsgründen nicht öffentlich beantwortet werden. Der Senat verkennt nicht, dass der durch Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin verbürgte parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt ist. Er ist jedoch nach gefestigter Rechtsprechung begrenzt, und zwar insbesondere durch das Staatswohl und Grundrechte Dritter (vgl. Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 20. März 2019 – VerfGH 92/17, juris Rn. 21). Der Senat hat insoweit zu prüfen, ob und ggf. auf welche Weise der parlamentarische Informationsanspruch mit den entgegenstehenden Belangen in Einklang gebracht werden kann.

Eine (auch nur teilweise) Auskunft über das (Nicht-)Vorliegen einzelner Erkenntnisse zu einzelnen Personen ist aus Geheimschutzgründen nicht möglich, weil dies unmittelbare Rückschlüsse auf das Ob und Wie der Informationsbeschaffung zulassen würde. Unbeschadet dessen käme es durch entsprechende Auskünfte zu einer Verletzung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung.

Entsprechende Erkenntnisse können auf Wunsch in einer Sitzung des Ausschusses für Verfassungsschutz in nichtöffentlicher Sitzung erteilt werden.

13. Wie lautet der Verfahrensstand des unter Frage 9 genannten Prozesses, an dem am gleichen Tag ein Urteil verkündet wurde?

Zu 13.:

Der Angeklagte wurde durch das Amtsgericht Tiergarten (212 Ls 22/21) am 25. Januar 2023 wegen gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen sowie wegen öffentlichen Verwendens von Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB bezeichneten Organisation in zwei Fällen, davon in einem Fall Tateinheitlich begangen mit öffentlicher Verwendung eines Kennzeichens eines der in Nummer 1 des § 9 Abs. 1 VereinsG bezeichneten Vereins während der Vollziehbarkeit des Verbots, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 8 Monaten verurteilt. Diese Entscheidung ist bislang nicht rechtskräftig. Die Sachakten liegen derzeit dem Amtsgericht Tiergarten vor.

Berlin, den 14. April 2023

In Vertretung

Dr. Ralf Kleindiek  
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport